



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 15/5332

Lübeck, den 05.01.2005

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Kiel

per E-mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Betr.: Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN
zur Änderung der Verfassung, Drucksache 15/3752
Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme
abzugeben.

Die Diskussion um die Errichtung eines Landesverfassungsgerichts ist nicht neu. Bereits
Ende der neunziger Jahre hatte sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit dieser Thema-
tik befasst. Die NRV hatte damals gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss bereits eine
Stellungnahme abgegeben; an der grundsätzlich befürwortenden Haltung hat sich nichts ge-
ändert.

Die gegenwärtig praktizierte Inanspruchnahme des BVerfG im Wege der Organleihe gemäß
Art. 99 GG i.V.m. Art. 44 LV verläuft nicht ausschließlich problemlos. Aufgrund der hohen Be-
lastung des Karlsruher Verfassungsgerichts war beispielsweise im Jahre 1997 ein Verfahren
aus Schleswig-Holstein dort fünf Jahre lang anhängig. Die aktuellen Verfahrenszeiten dürften
in der Regel kaum kürzer ausfallen. Hinzu kommt, dass den Verfassungsklagen bereits ein
jahrelanger Rechtsstreit vor den Instanzgerichten vorausgegangen sein kann, so dass insge-
samt Zeiträume erreicht werden, die den Beteiligten kaum mehr zumutbar sind. Davon abge-
sehen haben viele der im Gesetzentwurf vorgesehenen verfassungsrechtlichen Entschei-

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck;
Tel.: 0451/371-1759; priv. 04541/ 8038603 * Fax/priv.: 04541/859885 * mobil: 0171/6926344;
e-mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter und Pressesprecher:

Richter am Amtsgericht Michael Burmeister, AG Ahrensburg, Königstr. 11, 22926 Ahrensburg;
Tel.: 04102/519-155; priv. 04532/23355 * mobil: 0179/5433745; e-mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Verwaltungsgericht Christine Nordmann, VG Schleswig, Tel. priv. 04621/948872
Präsident des Landgerichts Dr. Bernhard Flor, LG Itzehoe, Tel: 04821/66-0
Richterin am Landgericht Silke Schneider LG Lübeck, Tel.: 0451/371-1723; priv. 04541/ 858742

dungen unmittelbare Bedeutung nur innerhalb der jeweiligen Legislaturperiode und würden sich mit deren Ablauf erledigen. Auch insoweit wäre es erstrebenswert, durch ein eigenes Verfassungsgericht die Chance auf kürzere Verfahrenszeiten zu nutzen.

Auf den ersten Blick mag die Zahl der schleswig-holsteinischen Verfahren, die vom BVerfG in Karlsruhe im Wege der Organleihe verhandelt und entschieden worden sind, relativ gering erscheinen. Möglicherweise würden die Beteiligten ein Verfassungsgericht, das sich in Schleswig-Holstein befindet, aber auch eher in Anspruch nehmen als ein ortsfremdes Gericht wie das in Karlsruhe. Dieser Aspekt hat nach unserer Auffassung eine zentrale Bedeutung. Ein Landesverfassungsgericht würde nicht nur das Demokratieverständnis im Lande befördern, sondern böte zugleich die Chance, dass RichterInnen bei der Überwachung ihrer eigenen Verfassung einen leichteren Zugang zu den landesspezifischen Besonderheiten fänden. Exemplarisch sei hier nur der Bereich des Minderheitenschutzes genannt, der das BVerfG erst jüngst beschäftigt hat. Durch die jetzt vorgeschlagene Verfassungsänderung, diesen Schutz auf die Minderheit der Sinti und Roma auszudehnen, gewinnt dieser Gesichtspunkt erneut an Aktualität.

Das BVerfG steht der Errichtung eines Landesverfassungsgerichts ebenfalls positiv gegenüber, wie bereits einem Fachbeitrag des Bundesverfassungsrichters a.D. Prof. Dr. Hans Hugo Klein („Die Bedeutung eines Landesverfassungsgerichts aus der Perspektive des Bundesverfassungsgerichts“) im Rahmen des Ersten Schleswiger Forums zum Öffentlichen Recht (Dr. Thomas Friedrich, „Ein Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein?“ in: SchlHA 1997, 198f.) zu entnehmen ist. So habe es früh und wiederholt hervorgehoben, dass in einem so betont föderativ gestalteten Staat wie der Bundesrepublik Deutschland die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbständig nebeneinander stehen. Die damit verbundene föderale Pluralisierung könne durchaus befruchtend wirken. Ähnliche Äußerungen sind auch dem Bericht aus dem Jahre 1997 der vom damaligen Bundesminister der Justiz eingesetzten Kommission zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen. Die unter dem Vorsitz des Präsidenten des BVerfG a.D. Prof. Dr. h.c. Ernst Benda tätige Kommission, bei der u.a. zwei (damals) aktive BundesverfassungsrichterInnen mitwirkten, empfahl, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 (3.Variante) GG und auch Art. 99 GG aufzuheben, dabei der Entwicklung in Schleswig-Holstein jedoch nicht vorzugreifen. Die Vorschrift verlöre ohnehin ihre Bedeutung, wenn Schleswig-Holstein – entsprechend einer Anregung der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ des Landes – ein eigenes Landesverfassungsgericht errichten würde. Zur Begründung wurden im wesentlichen die gleichen Argumente vorgebracht, die sich auch die NRV zu eigen macht (vgl. S. 87 ff. des Kommissionsberichtes).

RichterInnen würden durch mehr Orts- und Sachnähe ein konkreteres Verhältnis zu den Verfahren entwickeln. Um dieses landesbezogene Problembewusstsein des Spruchkörpers zu gewährleisten, bietet sich zudem die personelle Zusammensetzung des Gerichts als Chance an: Der Gesetzentwurf trägt der von der NRV bereits erhobenen Forderung nach einem nicht ausschließlich mit BerufsrichterInnen besetzten Gremium insoweit Rechnung, als er vorsieht, dass mindestens vier (und damit nicht automatisch alle) Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Gedacht werden sollte an eine Besetzung des Gerichts mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, denen Vertrauen in die Wahrnehmung einer verfassungsrichterlichen Tätigkeit entgegengebracht werden kann. Es empfiehlt sich deshalb eine Ergänzung der Vorschrift des Art. 44 Abs. 3 LV dahingehend, die Anzahl der BerufsrichterInnen auf vier Mitglieder zu begrenzen. Die Berücksichtigung von Persönlichkeiten mit Berufsfeldern im gesellschaftspolitischen Raum würde die gesellschaftliche Pluralität widerspiegeln und damit die allgemeine Akzeptanz der Entscheidungen erhöhen.

Aus diesen Gründen und aus Gründen der Gleichstellung wird zudem die Einführung einer Frauenquote befürwortet.

Die Leitung des Gerichts sollte nicht – wie dies meist automatisch der Fall sein dürfte – der Präsidentin / dem Präsidenten eines Obergerichts übertragen werden. Die Präsidenschaft könnte im Rotationsverfahren ausgeübt werden, um die Unabhängigkeit und Gleichheit aller RichterInnen zu unterstreichen. Im Gegensatz zu der jetzt vorgesehenen Regelung sollten die Gerichtsmitglieder nach Ablauf einer Amtsperiode nicht unmittelbar wieder wählbar sein, um die Unabhängigkeit in der richterlichen Tätigkeit zu stärken. Bei der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 LV zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts ist für vier Mitglieder eine Wahlzeit von neun Jahren vorgesehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Mitglieder im Falle ihrer Wiederwahl insgesamt fünfzehn Jahre dem Landesverfassungsgericht angehören würden. Dies erscheint unverhältnismäßig lang und zöge zudem die Gefahr nach sich, dass der Spruchkörper durch diese langjährigen Mitglieder dominiert werden könnte.

Zu dem im Rahmen der ersten Beratung dem Gesetzentwurf entgegengehaltenen Kostenargument ist anzumerken, dass ein Landesverfassungsgericht nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Bundesländern jährliche Kosten von nur etwa 50.000,- € verursachen würde, wobei es sich im Wesentlichen um Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten handelt. Kosten für Gebäude, Geschäftsstellen und Organisation entfallen dagegen weitgehend, da vorhandene Gerichtsgebäude und bestehende gerichtliche Organisationsstrukturen genutzt werden können. Angesichts der aufgezeigten demokratie- und rechtsstaatsfördernden Wirkungen dürfen die mit der Unterhaltung verbundenen und ohnehin relativ geringen Kosten auch nicht überbewertet werden.

Im Übrigen wird angeregt, in Artikel 44 Abs. 1 der (zu ändernden) Landesverfassung aufzunehmen, dass das Landesverfassungsgericht ein anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes ist (vgl. Art. 112 der Verfassung des Landes Brandenburg). Dies würde nicht nur der hohen Bedeutung eines Landesverfassungsgerichtes als Verfassungsorgan des Landes Schleswig-Holstein entsprechen, sondern hätte zugleich zur Folge, dass das Landesverfassungsgericht einen eigenständigen Haushalt bekäme. Dies wiederum gäbe der gebotenen Unabhängigkeit gegenüber der Exekutiven den nötigen Nachdruck, ohne dass sich insoweit höhere Kosten als die vorgehend dargestellten ergeben müssten.

Mit freundlichen Grüßen
- für den Sprecherrat -

Hartmut Schneider

Christine Nordmann